

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des
Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt
vom 04.11.2025**

Der Kreistag hat am 03.11.2025 auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Gebühr
1. a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	814,00 Euro
b) je km ab dem 51. km	2,00 Euro
2. a) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	1.173,00 Euro
b) je km ab dem 51. km	3,00 Euro
3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) einschl. Behandlung durch den Notarzt	1.068,00 Euro

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

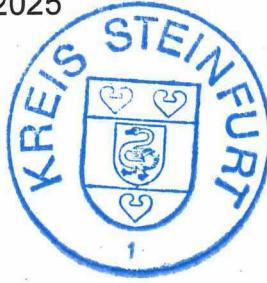
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 04.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 04. November 2025



Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/010

Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Büro des Landrates
Az.: 01.02.05-001/010

Steinfurt, 04.11.2025

B e s t ä t i g u n g

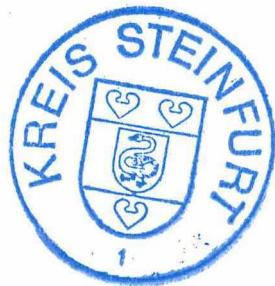
**gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –
zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt
vom 04.11.2025**

Gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätige ich hiermit,

- dass die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 04.11.2025 mit dem Kreistagsbeschluss vom 03.11.2025 übereinstimmt und
- dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.



Dr. Martin Sommer
Landrat



Anlage

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 04.11.2025